

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VIII. Jahrgang.

Daressalam, 8. Juni 1907.

No. 12.

Inhalt: Verordnung betreffend die allgemeinen Feiertage in den Schutzgebieten. — Runderlass betreffend Errichtung eines Reichs-Kolonialamtes. — Runderlass betreffend Ernennung des Kommandeurs der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. — Runderlass betreffend Reisebeihilfen für Militärpersonen, Beamte sowie sonstige Angestellte der Schutzgebiete sowie deren Angehörige. — Verordnung betreffend Schaffung kommunaler Verbände in den Bezirken Moschi, Muansa und Tabora. — Bekanntmachungen betreffend die Umwandlung der unter den Nummern 26, 27, 28, 32, 33, 34 u. 252 eingetragenen Schürffelder in gemeine Bergbaufelder. — Personalnachrichten. —

Verordnung,

betreffend die allgemeinen Feiertage in den Schutzgebieten Afrika's und der Südsee.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietesgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 S. 813) wird für die Schutzgebiete Afrika's und der Südsee folgendes verordnet:

§ 1.

Als allgemeine Feiertage im Sinne der das bürgerliche Recht, sowie das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gelten der Neujahrstag, der Karfreitag, der erste und zweite Ostertag, der Himmelfahrtstag, der erste und zweite Pfingsttag, der erste und zweite Weihnachtstag, sowie ausserdem der Geburtstag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1907.

Der Reichskanzler.

gez. Fürst von Bülow.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Daressalam, den 4. Juni 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 10645 II J.

Runderlass

an alle Dienststellen.

Nach einem heute eingegangenen Telegramm ist das Reichs-Kolonialamt errichtet und Wirklicher Geheimer Rat Derenburg zum Staatssekretär ernannt worden.

Daressalam, den 20. Mai 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 9878.

Runderlass.

Laut Telegramm des Oberkommandos der Kaiserlichen Schutztruppe ist Major Freiherr von Schleinitz, bisher beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte als Stabsoffizier, zum Kommandeur der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika ernannt worden.

Daressalam, den 7. Juni 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. P. 999 II.

Runderlass.

Nach dem Etat der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1907 können den Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten der Schutzgebiete, gleichviel ob sie etatsmässig angestellt sind oder nicht, für ihre Familienmitglieder auch ausserhalb des Falles eines Umzuges Reisebeihilfen gewährt werden und zwar sowohl bei Beurlaubungen des Familienhaupts, als auch, wenn die Familienangehörigen wegen Erkrankung oder wegen anderer ausserordentlicher Verhältnisse allein reisen müssen. Hierbei kommen selbstverständlich nur solche Reisen in Betracht, welche nach dem Inkrafttreten jenes Etats — vom 1. April 1907 ab — begonnen. Die Reisebeihilfe beträgt für alle Familienangehörige zusammen die Hälfte der bestimmungsmässigen Urlaubsbeihilfe des Familienhaupts. Als Familienmitglieder kommen neben der Ehefrau und den Kindern nur solche Verwandte des Familienhaupts in Betracht, welche beim Fehlen einer Ehefrau die Hausfrau zu ersetzen bestimmt sind. Für jedes für eine Reisebeihilfe in Betracht kommende Familienmitglied ist vor Antritt der Anreise oder Wiederanreise eine amtsärztliche Bescheinigung beizubringen, wonach die betreffende Persönlichkeit den Einflüssen des Tropenklimas gewachsen ist, und wenn die Heimreise vor Ablauf der Dienstperiode des Familienhaupts erfolgen soll, eine

weitere derartige Bescheinigung des Inhalts, dass die Heimreise vom ärztlichen Standpunkt als unaufschiebbar erachtet wird.

Im Verlaufe einer Dienstperiode des Familienhaupts darf für Familienangehörige nur je einmal Heimreise- und Wiederausreisebeihilfe gezahlt werden.

Daressalam, den 7. Juni 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. P. 914.

Verordnung.

wegen Schaffung kommunaler Verbände in den Bezirken Moschi, Muansa und Tabora (Deutsch-Ostfrika.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden, vom 3. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt S. 366), wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Wohnplätze der in Deutsch-Ostafrika bestehenden Bezirksämter Moschi, Muansa und Tabora werden zu je einem, das Gebiet des betreffenden Bezirksamts umfassenden kommunalen Verband vereinigt.

Die Namen der hiernach gebildeten Verbände sind:

Moschi.

Muansa.

Tabora.

§ 2.

Auf die kommunalen Verbände Moschi, Muansa und Tabora finden die Vorschriften der §§ 2-11 der Verordnung, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika vom 29. März 1901 (Kol. Bl. S. 217) entsprechende Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Graf Posadowsky.

Vorstehende Verfügung des Reichskanzlers wird hiermit bekannt gemacht.

Daressalam, den 4. Juni 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 10249.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Arthur Naaf in Morogoro, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 26 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Heinrich“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher

Anzeiger vom 6. April 1907 No. 7 — sind bis zum 15. Mai 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 3. Juni 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann

J. No. 9723/07.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Arthur Naaf in Morogoro, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 27 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Rudolf“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 6. April 1907 No. 7 — sind bis zum 15. Mai 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 3. Juni 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J.-No. 9722/07.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Arthur Naaf in Morogoro, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 28 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Viharaka“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 6. April 1907 No. 7 — sind bis zum 15. Mai 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 3. Juni 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J. No. 9721/07.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden A. Ollmann in Mgera, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 32 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Gott mit uns“

in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 6. April 1907 No. 7 — sind bis zum 15. Mai 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 3. Juni 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J. No. 9717/07.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden A. Ollmann in Mgera, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 33 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Mecklenburg“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 6. April 1907. No. 7 — sind bis zum 15. Mai 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 3. Juni 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J. No. 9719/07.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden A. Ollmann in Mgera, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 34 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Liesing“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amt-

licher Anzeiger vom 6. April 1907 No. 7 — sind bis zum 15. Mai 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 3. Juni 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J. No. 9710/07.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Arthur Naaf in Morogoro, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 252 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Minkangasi“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 6. April 1907 No. 7 — sind bis zum 15. Mai 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 3. Juni 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J.-No. 9724/07.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement: Heimgereist mit Heimatsurlaub am 6. Juni mit R. P. D. „Kronprinz“ Bureau-Vorstand Schenk, c. Sekretär Kern, c. Bureauassistent H. Kl. Dietz, Bürogehilfe Grasböck, Kanzlist Kuhne; am 7. Juni von Tanga ab: Assessor von Nostitz. Versetzt: Am 2. Juni Kanzleigehilfe Hadler zum Bezirksamt Kilwa, am 6. Juni Hilfszollbeamter Klepzig zum Hauptzollamt Muansa.

Entlassen: Am 1. Mai Schlosser Richter.